

9. [Reichswirtschaftsministerium], «Vermerk betr. Devisenregelung bei der Durchführung der Auftragsverlagerung durch die deutsche Wehrmacht in die Schweiz», 18. 11. 1941

Zu V Ld (D) 6/3437/41 g<sup>1</sup>

Vermerk Geheim

Berlin, den 18. Nov. 1941

*Betr.:* Devisenregelung bei der Durchführung der Auftragsverlagerung durch die deutsche Wehrmacht in die Schweiz.

I. Verfahren

Nach langwierigen Besprechungen der einzelnen Wehrmachtsteile untereinander und des Wi Rü Amts mit dem Länderreferat Schweiz besteht nunmehr zwischen allen Beteiligten Einigkeit über die devisenmässige Abwicklung der Auftragsverlagerung der deutschen Wehrmacht in die Schweiz. Es soll folgendermassen verfahren werden: Der bei den Verhandlungen mit der Schweiz im Juli d.J. ausgehandelte Clearingkredit im Betrage von 850 Mill. Fr. steht der Wehrmacht in vollem Umfang zur Durchführung der Auftragsverlagerung zur Verfügung. Der Betrag wird in 4 Kontingente aufgeteilt, von denen je eines dem OKW (Wi Rü Amt), dem OKH (Heereswaffenamt), dem OKM und dem RdL und ObdL<sup>2</sup> zur Verfügung steht. Die bisher zur Verfügung gestellten Beträge werden auf diese Kontingente angerechnet. [...]

Jede der beteiligten Wehrmachtsdienststellen verwaltet ihr Devisenkontingent selbständig und erhält zu diesem Zweck von der R.ST.<sup>3</sup> für technische Erzeugnisse eine

<sup>1</sup> Anhang zu: Seyboth (RWM) an Kotelmann (OKW), Fleischer (Heereswaffenamt, OKH), Neumann (OKM), Gnoycke (RdL), Siegert (RFM), Rex (DVK), 18. 11. 1941, BArch, R2, 58986.

<sup>2</sup> Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

<sup>3</sup> Reichsstelle.

Pauschaldevisenbescheinigung über den unter II errechneten Kontingentsbetrag. Sie ist dafür verantwortlich, dass durch die Beschaffungsstellen nicht mehr Aufträge in die Schweiz verlagert werden als Zahlungen im Rahmen des Kontingents geleistet werden können. Der Deutsche Auftraggeber, gleichgültig ob es sich um eine Beschaffungsstelle des Kontingentsträgers oder um eine von ihm beauftragte deutsche Firma handelt, reicht der kontingentverwaltenden Wehrmachtsdienststelle nach Abschluss der Verhandlungen mit dem schweizerischen Auftragnehmer einen Antrag nach beiliegendem Muster. [...] In der Genehmigung wird zu Ausdruck gebracht, dass sie auf Grund der jeweils in Betracht kommenden Pauschaldevisenbescheinigung der Reichsstelle für technische Erzeugnisse erteilt worden ist. Diese Untergenehmigung ersetzt für die jeweilige Vertragspartei die Devisenbescheinigung. Durch ihre Erteilung wird der betreffende privatrechtliche Vertrag perfekt. Der deutsche Auftraggeber ist berechtigt, dem schweizerischen Partner die Devisenkontrollnummer bekanntzugeben. Dieser erhält dadurch die Sicherheit, dass die erforderlichen Devisen bei Fälligkeit der Rechnungssumme bereit stehen. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich bereit erklärt, die Zollstellen anzuweisen, derartige Untergenehmigungen als Devisenbescheinigungen im Sinne der Warenverkehrsverordnung anzuerkennen.

Zur Sicherung der Kontrolle über die Einhaltung der Kontingente wird jede der beteiligten Wehrmachtsdienststellen den gesamten Zahlungsverkehr mit der Schweiz, soweit Zahlungen auf Grund der Pauschaldevisenbescheinigungen zu leisten sind, bei einer einzigen Zahlstelle konzentrieren. Als Zahlstelle werden das WiRüAmt, das Waffenamt und das OKM ihre Amtskassen, das RdL die Bank der Deutschen Luftfahrt einschalten. Über diese 4 Zahlstellen werden also nicht nur die Zahlungen der Wehrmachtsbeschaffungsstellen für die unmittelbar von ihnen nach der Schweiz vergebenen Aufträge geleitet werden, sondern auch die Zahlungen von deutschen Firmen, die im Auftrage der Wehrmacht bei schweizerischen Firmen Bestellungen unterbringen. Nur diese 4 Zahlstellen sind berechtigt, auf Grund der ihnen erteilten Pauschaldevisenbescheinigungen Beträge an die deutsche Verrechnungskasse zur Weiterleitung an die Schweiz zu überweisen. Im Gegensatz zur formellen Devisenbescheinigung berechtigen die von der Wehrmacht erteilten Untergenehmigungen im Zahlungsverkehr mit der Schweiz also nicht zur Einzahlung bei der Deutschen Verrechnungskasse, sondern lediglich zur Zahlung an die betreffende Zahlstelle der Wehrmacht. Diese Zahlstellen werden alle in Betracht kommenden Zahlungen so verbuchen, dass täglich abgelesen werden kann, in welchem Umfang das Devisenkontingent in Anspruch genommen worden ist.

[...] Das Länderreferat Schweiz wird jeweils einen Durchschlag jeder erteilten Vertragsgenehmigung erhalten, um einen Überblick über den Umfang der Ausnutzung der Devisenkontingente und die Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen zu erhalten. [...] Auf Grund dieser Durchschläge kann die staatsvertraglich vereinbarte Unterrichtung der schweizerischen Behörden über Zweck und Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen erfolgen. [...]

*Quelle:* BArch, R2, 58986. Siehe S. 144 (Anm. 216).